

DENKMALPFLEGE

XVI/ 987

Tagebuch No. 81

vom 14. Feb. 1967 Verpflichtungsschein und Dienstbarkeitsvertrag

E.Bl. 337

Kreuzlingen

I.

Der unterzeichnete gegenwärtige Eigentümer der Liegenschaft
Grundbuch-Nr. 337. III . . .

die das mit Bundeshilfe zu restaurierende Objekt

Seminargebäude (chem. Augustinerstift) in Kreuzlingen/TG

umfasst, übernimmt gemäss Art. 12 der Verordnung vom 26. August 1953
über die Förderung der Denkmalpflege durch den Bund der Eidgenossen-
schaft gegenüber folgende Verpflichtungen:

- a. während der Ausführung der Restaurierungsarbeiten den eidgenössischen Experten jede von ihnen gewünschte Einsicht zu gewähren;
- b. ihre Weisungen zu befolgen;
- c. ihnen nach Vollendung der Arbeiten zuhanden des Eidg. Departements des Innern eine genaue Abrechnung über die Gesamtkosten, mit den quitierten Belegen, einzureichen;
- d. wenn die Arbeiten mehr als ein Kalenderjahr dauern, ihnen jeweils bis 1. November eine vorläufige Aufstellung der Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Arbeiten einzureichen;
- e. dem Archiv für Denkmalpflege, Gasometerstrasse 9, 8005 Zürich, alle von den Experten verlangten zeichnerischen und photographischen Aufnahmen des Denkmals, gehörig beschriftet und datiert, kostenlos zu überlassen (Originalpläne oder haltbare Kopien; Photographien samt Negativen);
- f. am Denkmal, gut sichtbar, eine dauerhafte Inschrift anzubringen, welche auf die Restaurierung hinweist und es dem Schutze des Bundes unterstellt; Text und Ausführung unterliegen der Genehmigung durch das Departement;
- g. nach der Restaurierung am Denkmal ohne vorherige Genehmigung durch das Departement keine Veränderungen vorzunehmen, abgesehen von den unter h hiernach erwähnten Unterhaltsarbeiten;
- h. am Denkmal die nötigen Unterhaltsarbeiten auszuführen; in wichtigen Fällen unter vorheriger Mitteilung an das Departement;
- i. dem Departement jede auch ohne Zutun des Eigentümers eintretende wesentliche Veränderung des Denkmals unverzüglich zur Kenntnis zu bringen;
- k. Handänderungen und andere rechtliche Veränderungen am Denkmal dem Departement sofort zu melden;
- l. die spätere Ueberwachung des Zustandes des Denkmals durch eidgenössische Experten nicht zu hindern;
- m. das Denkmal, in dem mit seiner Zweckbestimmung vereinbaren Masse der Allgemeinheit zugänglich zu machen;



- n. bei Verletzung der in lit. e bis m erwähnten Verpflichtungen den Bundesbeitrag dem Bund zurückzuzahlen; weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verletzung des Dienstbarkeitsvertrages im Sinne von Ziff. II hiernach bleiben vorbehalten.

II.

Das Eidgenössische Departement des Innern wird ermächtigt, spätestens nach Vollendung der Arbeiten folgende Verpflichtungen als Dienstbarkeiten zugunsten der Eidgenossenschaft und zulasten der eingangs erwähnten Liegenschaft ins Grundbuch eintragen zu lassen:

1. Der Eigentümer unterlässt ohne Genehmigung des Berechtigten alle Veränderungen am Gebäude (Denkmal), abgesehen von den nötigen Unterhaltsarbeiten.

Der Eigentümer duldet die Ueberwachung des Zustandes des Gebäudes durch eidgenössische Experten.

2. Der Zutritt des Publikums zum Denkmal ist grundsätzlich zu dulden.

Der Eigentümer verpflichtet sich, die in diesem Verpflichtungsschein und Dienstbarkeitsvertrag enthaltenen Verpflichtungen einem Erwerber der Liegenschaft zu überbinden.

III.

Der Eigentümer bemüht sich um die schriftliche Zustimmung der Grundpfandgläubiger zur Errichtung der unter Ziff. II, 1 und 2 genannten Dienstbarkeiten und gibt dem zuständigen Grundbuchamt von den Erklärungen der Grundpfandgläubiger Kenntnis.

IV.

Der Eigentümer der Liegenschaft bestreitet sämtliche mit der Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch zusammenhängenden Kosten.

Das Grundbuchamt wird zur Eintragung ermächtigt.

.....Frauenfeld . . , den . 8. Februar 1967 . Bern, den . 10. Feb. 1967

DER EIGENTUEMER:

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN:

Strassen- und Baudepartement
des Kantons Thurgau

Klecker

V. Schuler

Stichwort der Dienstbarkeit:

"Bauveränderungsverbot mit Nebenverpflichtungen zugunsten der Schweiz. Eidgenossenschaft."

Zum Grundbucheintrag entgegengenommen
Kreuzlingen, 14. Februar 1967

Aktum:

a) Zusage des Eidg. Dep. des Innern

Grundbuchamt Kreuzlingen
Der Grundbuchverwalter



Eingetragen

[Signature]

[Signature]